

TOP 4 Beschluss zu den Abfindungsgrundsätzen

Vorstandsbeschluss 2/2014

Grundsätze für die Abfindung nach § 44 FlurbG und Festlegung der Behandlung von Anträgen auf Mehrausweisung

1 Jeder Teilnehmer ist entsprechend seiner Forderung mit Land von gleichem Wert abzufinden.

Forderungsansprüche in Flurstücksgruppe (FG) 3 öffentliche Verkehrsfläche werden in den Flurstücksgruppen der landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) abgefunden bzw. bei Zustimmung des Teilnehmers als Minderausweisung gegen Geld (0,125 € je WVZ) behandelt. Der trotz Wertgleichheit eintretende Flächenverlust (ca. 1 : 2,4) bei einer Landabfindung in LN kann auf Antrag als Mehrausweisung gegen Geld behandelt werden, wenn die weiteren Abfindungsgrundsätze erfüllt sind.

2 Bei der Landabfindung sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse/ Interessen aller Teilnehmer und nachrangig ggf. deren Pächter gegeneinander abzuwägen.

Bestehende Pflugtäusche sollen minimiert werden. „Inseln“ in einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Gewanne werden an einen Rand dieser Gewanne gelegt. Die langfristige Weiterverpachtung an den gleichen Pächter findet Berücksichtigung.

3 Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden (Zusammenlegungsgebot). Die Entfernung vom Wirtschaftshof bzw. von der Ortslage und die Flurstücksgruppenanteile (Nutzungsart) der alten Grundstücke sind bei der Landabfindung zu berücksichtigen. Die Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht sein.

Die in Drebach vorwiegend anzutreffende Waldhufenstruktur der alten Grundstücke ist, wenn das Zusammenlegungsgebot es für eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Bearbeitung der LN-Flächen zulässt, wieder abzubilden bzw. erneut herzustellen.

Beantragte Mehrausweisungen in Land gegen Geld, sei es zur Wiederherstellung der Flächengleichheit (siehe Punkt 1) oder zum Zweck der Aufstockung bei Landwirten, können nur in den Gewannen gewährt werden, in welchen bei genügend „frei“ verteilbarer Fläche sich genügend große Abfindungsflurstücke bilden lassen. Die Aufstockungsanträge werden vorrangig behandelt.

Andere Mehrausweisungen werden gewährt, wenn sich die Form/ Bewirtschaftbarkeit, besonders bei Acker bzw. ackerfähigem Grünland, der Grundstücke verbessert oder örtliche Zwangspunkte dies bedingen.

Technisch bedingte Mehr- bzw. Minderabfindungen werden bis zu +/- 8 WVZ ohne Geld behandelt.

Erschließungskorridore von Abfindungen an Wege werden als Mehrausweisung ohne Geld gewährt.

**Abstimmungsergebnis:
angenommen mit 7 gegen 0 Stimmen, 0 Enthaltungen v. u. g.**